

Ökologische Steuerreform

Ziel der am 1. April 1999 in Kraft getretenen Ökologischen Steuerreform war es,

- den Faktor Energie durch eine steuerliche Verteuerung von Kraft- und Heizstoffen und Strom zu belasten und dadurch Anreize zum Energiesparen zu setzen und
- den Faktor Arbeit durch eine Senkung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung mit dem erzielten Steuermehraufkommen zu entlasten und dadurch zu besseren Rahmenbedingungen für den Arbeitsmarkt beizutragen.

Die letzte Stufe der fünfstufigen so genannten Ökosteuern wurde 2003 wirksam. Damit war das Projekt „Ökologische Steuerreform“ abgeschlossen. In den Jahren 2003 und 2004 wurden noch Änderungen vorgenommen, die im Wesentlichen auf den Abbau von Subventionen zielten.

Mit dem am 1. August 2006 in Kraft getretenen *Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnisse und zur Änderung des Stromsteuergesetzes vom 15. Juli 2006* wurde das bisherige Mineralölsteuergesetz durch ein grundlegend neu gestaltetes Energiesteuergesetz abgelöst und das Stromsteuerrecht geändert. Dabei wurden jedoch die bis dahin geltenden Regelsteuersätze nicht geändert, weil zum einen das durch die Maßnahmen im Rahmen der Ökologischen Steuerreform erzielte Steueraufkommen weiterhin für alterssicherungspolitische Mehrleistungen insbesondere zur Beitragssatzentlastung in der Rentenversicherung benötigt wird, zum anderen als Beitrag zu stabilen Energiepreisen.

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen stellen die Maßnahmen im Rahmen der Ökologischen Steuerreform, aber nicht den aktuellen Rechtsstand der Energie- und Strombesteuerung dar. Nähere Informationen dazu enthält die Internetseite www.zoll.de

Entwicklung der Mineralöl- und Stromsteuersätze

Am 1. April 1999 trat mit dem *Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform vom 24. März 1999* die erste Stufe der Ökologischen Steuerreform in Kraft. Dadurch wurden die Mineralölsteuersätze auf Kraft- und Heizstoffe erhöht sowie die Stromsteuer eingeführt. Das *Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 16. Dezember 1999* sah in vier weiteren Stufen Erhöhungen der Mineralölsteuersätze auf Kraftstoffe sowie des Stromsteuersatzes jeweils zum 1. Januar 2000 bis 2003 vor. Zusätzlich wurden zum 1. Januar 2000 die bis dahin unterschiedlichen Mineralölsteuersätze auf schweres Heizöl zur Wärme- und Stromerzeugung zu einem einheitlichen Mineralölsteuersatz zusammengefasst.

Zum 1. November 2001 wurde außerdem eine vom Schwefelgehalt abhängige Spreizung der Mineralölsteuersätze jeweils bei Benzin und Diesel eingeführt. Der Unterschied von 1,53 Cent je Liter gegenüber verschwefeltem Kraftstoff galt zunächst für schwefelarmen Kraftstoff mit einem Schwefelgehalt bis 50 mg/kg und ab dem 1. Januar 2003 für schwefelfreien Kraftstoff mit einem Schwefelgehalt bis 10 mg/kg.

Mit dem am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen *Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform vom 23. Dezember 2002* wurde die fünfte Ökosteuerstufe modifiziert. Unter anderem wurden die Mineralölsteuersätze auf Erd- und Flüssiggas sowie auf schweres Heizöl erhöht.

Regelsteuersätze für Mineralöl

	vorher	1.4.1999	1.1.2000	1.1.2001	1.11.2001	1.1.2002	1.1.2003
	DM (Euro)/1.000 l					Euro (DM)/1.000 l	
Benzin, unverbleit mit einem Schwefelgehalt von	980,00 (501,07)	1.040,00 (531,74)					
> 50 mg/kg (verschwefelt)			1.100,00 (562,42)	1.160,00 (593,10)	1.190,00 (608,44)	639,10 (1.249,97)	
≤ 50 mg/kg (schwefelarm)			1.100,00 (562,42)	1.160,00 (593,10)		623,80 (1.220,05)	
> 10 mg/kg (verschwefelt/schwefelarm)							669,80 (1.310,01)
≤ 10 mg/kg (schwefelfrei)							654,50 (1.280,09)
Benzin, verbleit	1.080,00 (552,20)	1.140,00 (582,87)	1.200,00 (613,55)	1.260,00 (644,23)	1.290,00 (659,57)	690,30 (1.350,11)	721,00 (1.410,15)
mittelschwere Öle (Petroleum, Kerosin u.ä.)	980,00 (501,07)	1.040,00 (531,74)	1.100,00 (562,42)	1.160,00 (593,10)		623,80 (1.220,05)	654,50 (1.280,09)
Gasöl (Dieselkraftstoff) mit einem Schwefelgehalt von	620,00 (317,00)	680,00 (347,68)					
> 50 mg/kg (verschwefelt)			740,00 (378,36)	800,00 (409,03)	830,00 (424,37)	455,00 (889,90)	
≤ 50 mg/kg (schwefelarm)			740,00 (378,36)	800,00 (409,03)		439,70 (859,98)	
> 10 mg/kg (verschwefelt/schwefelarm)							485,70 (949,95)
≤ 10 mg/kg (schwefelfrei)							470,40 (920,02)
	DM (Euro)/MWh					Euro (DM)/MWh	
Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	47,60 (24,34)	50,50 (25,82)	53,40 (27,30)	56,30 (28,79)		30,30 (59,26)	31,80 (62,20)
	DM (Euro)/1.000 kg					Euro (DM)/1.000 kg	
Flüssiggas	1.863,00 (952,54)	1.966,60 (1.005,51)	2.070,00 (1.058,37)	2.173,40 (1.111,24)		1.164,10 (2.276,78)	1.217,00 (2.380,25)

Stromsteuer

	1.4.1999	1.1.2000	1.1.2001	1.1.2002	1.1.2003	1.1.2004
	DM (Euro)/MWh			Euro (DM)/MWh		
Regelsteuersatz	20,00 (10,23)	25,00 (12,78)	30,00 (15,34)	17,90 (35,01)	20,50 (40,09)	20,50 (40,09)

Steuerliche Begünstigungen

Aus wirtschafts-, umwelt- oder sozialpolitischen Gründen wurden mineralöl- und stromsteuerliche Begünstigungen geschaffen, die im Rahmen der Modifizierung der 5. Ökosteuertstufe teilweise zurückgeführt wurden. Das Reformprogramm "Agenda 2010" sah ebenfalls Maßnahmen zum Subventionsabbau vor. Zudem hatten die Ministerpräsidenten der Bundesländer Hessen und Nordrhein-Westfalen Vorschläge für eine systematische Kürzung staatlicher Subventionen gemacht (sog. „Koch/Steinbrück-Liste“).

Die durch diese Initiativen angestoßenen Reformen sind weitgehend im *Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003* umgesetzt worden, das im Interesse eines breit angelegten Subventionsabbaus zu weiteren Kürzungen der Begünstigungen führte. Durch das *Haushaltsbegleitgesetz 2005 vom 22. Dezember 2004* wurde die Land- und Forstwirtschaft in den Subventionsabbau einbezogen.

Bedeutende Ausnahmeregelungen im Rahmen der Ökologischen Steuerreform:

- Begünstigungen für Heizstoffe und Strom, die durch Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden, um die unzureichende Harmonisierung der steuerlichen Rahmenbedingungen in der EU für im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen zu berücksichtigen.
- Vergütung eines Teils der Mineralölsteuer für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Diesel („Agrardiesel“).
- Begünstigung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (z.B. Blockheizkraftwerke, die gleichzeitig Strom und Wärme erzeugen), weil sie den eingesetzten Energieträger besser nutzen und darüber hinaus dezentral bzw. in der Nähe der Energie- und Wärmeverwendung platziert werden können.
- Verlängerung der Frist für die Steuerermäßigung für Erd- und Flüssiggas als Kraftstoff bis zum 31. Dezember 2009 (Flüssiggas) und bis zum 31. Dezember 2020 (Erdgas). Keine Beschränkung der Begünstigung auf Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen; damit sind zum Beispiel auch im Betrieb eingesetzte Gabelstapler begünstigt.
- Begünstigung des Verkehrsträgers Schiene und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV): Besteuerung des Stroms für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen mit 1,142 Cent je Kilowattstunde statt mit dem Regelsteuersatz (bis Ende 2002: 50% des Regelsteuersatzes) und Vergütung von etwas mehr als 40% (bis Ende 2002: 50%) der durch die Fortführung der ökologischen Steuerreform bedingten Erhöhung der Mineralölsteuer für den ÖPNV.
- Steuerfreiheit für ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse erzeugten Strom, der aus einem ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird. Ausnahme: Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt.
- Bis zum 31. Dezember 2006 Besteuerung des Stroms zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen mit 60% (bis zum 31. Dezember 2002: 50%) des Regelsteuersatzes, wenn die Nachtspeicherheizung vor dem 1. April 1999 installiert worden ist.

- Biokraftstoffe wie zum Beispiel Biodiesel und Bioethanol (-alkohol) waren schon vorher von der Mineralölsteuer befreit. Allerdings galt dies zunächst nur für reine Biokraftstoffe und nicht für Mischungen, die in der Praxis beispielsweise durch den Zusatz von Biodiesel oder Bioethanol zu herkömmlichen Kraftstoffen eine bedeutende Rolle spielen können. Durch das *Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23. Juli 2002* und durch das *Zweite Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2003 (Steueränderungsgesetz 2003)* wurde die Mineralölsteuerbefreiung auch auf beigemischte Biokraftstoffe erweitert und an europarechtliche Vorgaben angepasst. Zudem sind seitdem auch Bioheizstoffe begünstigt.

Ermäßigte Steuersätze für Mineralöl

	vorher	1.4.1999	1.1.2000	1.1.2001	1.1.2002	1.1.2003	1.1.2004
	DM (Euro)/1.000 kg				Euro (DM)/1.000 kg		
Kraftstoffe							
Flüssiggas , das unvermischt mit anderen Mineralölen als Kraftstoff zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen verwendet wird	241,00 (123,22)	255,70 (130,74)	270,50 (138,30)	285,30 (145,87)	153,40 (300,02)	161,00 (314,89)	180,32 (352,68)
Flüssiggas, das unvermischt mit anderen Mineralölen als Kraftstoff in anderen Fällen als zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen verwendet wird	612,50 (313,17)	650,00 (332,34)	687,50 (351,51)	725,00 (370,69)	389,90 (762,58)	409,00 (799,93)	409,00 (799,93)
	DM (Euro)/MWh				Euro (DM)/MWh		
Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe als Kraftstoff zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen	18,70 (9,56)	19,80 (10,12)	20,90 (10,69)	22,00 (11,25)	11,80 (23,08)	12,40 (24,25)	13,90 (27,19)
	DM (Euro)/1.000 l				Euro (DM)/1.000 l		
Leichtes Heizöl	80,00 (40,90)	120,00 (61,36)	120,00 (61,36)	120,00 (61,36)	61,35 (119,99)	61,35 (119,99)	61,35 (119,99)
Leichtöle und mittelschwere Öle, diese nur zur Herstellung von Steinkohlen-, Wasser-, Generator-, Schwachgas und ähnlichen Gasen, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	36,00 (18,41)	68,00 (34,77)	68,00 (34,77)	68,00 (34,77)	34,76 (67,98)	34,76 (67,98)	34,76 (67,98)
	DM (Euro)/1.000 kg				Euro (DM)/1.000 kg		
Schweres Heizöl			35,00 (17,90)	35,00 (17,90)	17,89 (34,99)	25,00 (48,90)	25,00 (48,90)
zur Wärmeerzeugung (bis 31.12.1999)	30,00 (15,34)	30,00 (15,34)					
zur Stromerzeugung (bis 31.12.1999)	55,00 (28,12)	55,00 (28,12)					
Flüssiggas (zum Verheizen)	50,00 (25,56)	75,00 (38,35)	75,00 (38,35)	75,00 (38,35)	38,34 (74,99)	60,60 (118,52)	60,60 (118,52)
	DM (Euro)/MWh				Euro (DM)/MWh		
Erdgas (zum Verheizen)	3,60 (1,84)	6,80 (3,48)	6,80 (3,48)	6,80 (3,48)	3,476 (6,80)	5,50 (10,76)	5,50 (10,76)

„Agrardiesel“ – Vergütung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

	1.1.2001	1.1.2002	1.1.2003
	DM (Euro)/1.000 l	Euro (DM)/1.000 l	
Diesel (keine Vergütung, wenn Steuervergütung < 50 Euro/Jahr)	300,00 (153,39)	184,10 (360,07)	214,80 (420,11)

Ab 1.1.2005: Abzug eines Selbstbehalts von 350 Euro und vergütungsfähige Höchstmenge von 10.000 l/Jahr/Betrieb

Mineralölsteuererstattung und -vergütung für den Öffentlichen Personennahverkehr

	1.1.2000	1.1.2001	1.1.2002	1.1.2003	1.1.2004
	DM (Euro)/1.000 l		Euro (DM)/1.000 l		
Benzin und Diesel	30,00 (15,34)	60,00 (30,68)	46,05 (90,07)	61,40 (120,09)	54,02 (105,65)
	DM (Euro)/1.000 kg		Euro (DM)/1.000 kg		
Flüssiggas	7,40 (3,78)	14,80 (7,57)	11,40 (22,30)	15,20 (29,73)	13,37 (26,15)
	DM (Euro)/MWh		Euro (DM)/MWh		
Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	0,55 (0,28)	1,10 (0,56)	0,85 (1,66)	1,15 (2,25)	1,00 (1,96)

**Mineralölsteuererstattung und -vergütung
für die Energieerzeugung und für bestimmte Unternehmen**

		Leichtes Heizöl 1.000 l	Schweres Heizöl 1.000 kg	Erdgas 1 MWh	Flüssiggas 1.000 kg
Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Monatsnutzungsgrad oder einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 70% , ausgenommen Anlagen mit Gasturbinen und nachgeschalteten Dampfturbinen (GuD-Anlagen) ohne Wärmeauskopplung und einem elektrischen Wirkungsgrad (netto) von weniger als 57,5%	bis 31.12.2001 ab 1.1.2002 ab 1.1.2003	120,00 DM 61,35 Euro 61,35 Euro	35,00 DM 17,89 Euro 25,00 Euro	6,80 DM 3,476 Euro 5,50 Euro	75,00 DM 38,34 Euro 60,60 Euro
Zum mittelbaren oder unmittelbaren Verheizen und zur Herstellung bestimmter Gase, ausgenommen die Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung, von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft	bis 31.12.2001 ab 1.1.2002 ab 1.1.2003	32,00 DM 16,36 Euro 8,18 Euro		2,56 DM 1,308 Euro 1,464 Euro	20,00 DM 10,22 Euro 14,02 Euro
Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen , in denen im Jahresdurchschnitt mindestens 60% des Energiegehalts des verwendeten Mineralöls in Form der begünstigt erzeugten Wärme und mechanischen Energie genutzt werden	bis 31.12.2001 ab 1.1.2002 ab 1.1.2003	40,00 DM 20,45 Euro 20,45 Euro		3,20 DM 1,636 Euro 3,66 Euro	25,00 DM 12,78 Euro 35,04 Euro
Zum Beheizen von Gewächshäusern oder geschlossenen Kulturräumen zur Pflanzenproduktion von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	bis 31.12.2001 ab 1.1.2002 vom 1.1.2003 bis 31.12.2004	80,00 DM 40,90 Euro 40,90 Euro		3,60 DM 1,84 Euro 3,00 Euro	50,00 DM 25,56 Euro 38,90 Euro

Ermäßigte Stromsteuersätze

	1.4.1999	1.1.2000	1.1.2001	1.1.2002	1.1.2003	1.1.2004
	DM (Euro)/MWh			Euro (DM)/MWh		
Vor dem 1.4.1999 installierte Nachtspeicherheizungen	10,00 (5,11)	12,50 (6,39)	15,00 (7,67)	9,00 (17,60)	12,30 (24,06)	12,30 (24,06)
Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen	10,00 (5,11)	12,50 (6,39)	15,00 (7,67)	9,00 (17,60)	10,20 (19,95)	11,42 (22,34)
Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft	4,00 (2,05)	5,00 (2,56)	6,00 (3,07)	3,60 (7,04)	12,30 (24,06)	12,30 (24,06)

Ökosteureinnahmen und -verwendung

Das dem Bund zustehende Ökosteueraufkommen wird überwiegend für alterssicherungspolitische Mehrleistungen insbesondere zur Beitragsatzentlastung in der Rentenversicherung verwendet. Ohne die Ökosteuer müsste der Rentenbeitragsatz um 1,7 Prozentpunkte höher festgelegt werden.

Ökosteureinnahmen und Mehrleistungen des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung

	IST							SOLL / SCHÄTZUNG			
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
- in Mrd. Euro - ÖKOSTEUEREINNAHMEN											
Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform (Stufe 1)	4,3	6,0	6,4	6,2	6,4	6,3	6,3	6,3	6,4	6,5	6,5
Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform (Stufen 2 - 5)	-	2,8	5,4	8,1	11,0	10,7	10,4	10,6	11,0	11,0	11,1
Zwischensumme Stufen 1 - 5	4,3	8,8	11,8	14,3	17,4	17,0	16,7	16,9	17,4	17,5	17,6
Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform ¹	-	-	-	-	1,3	1,1	1,1	1,1	1,3	1,3	1,3
Ökosteuer insgesamt²	4,3	8,8	11,8	14,3	18,7	18,1	17,8	18,0	18,7	18,8	18,9
MEHRLEISTUNGEN											
Korrekturgesetz (insbesondere pauschaler Beitrag für Kindererziehungszeiten) (Stufe 1)	4,5	7,1	7,0	6,9	7,0	6,8	6,7	6,3	6,4	6,2	6,3
Haushaltssanierungsgesetz (Erhöhungen des zusätzlichen Bundeszuschusses) (Stufen 2 - 5)	-	1,3	4,2	6,8	9,1	9,2	9,2	9,2	9,2	9,2	9,4
Beitragsatzwirksame Mehrleistungen an die Rentenversicherung	4,5	8,4	11,2	13,7	16,1	16,0	15,9	15,5	15,6	15,4	15,7
Zuzüglich Altersvermögensgesetz (Kosten der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)	-	-	-	-	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Alterssicherungspolitische Mehrleistungen insgesamt³	4,5	8,4	11,2	13,7	16,5	16,4	16,3	15,9	16,0	15,8	16,1
Marktanreizprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
Mehrleistungen insgesamt	4,6	8,5	11,4	13,9	16,6	16,5	16,4	16,1	16,2	16,0	16,3
SALDO											
Saldo ⁴	-0,3	0,3	0,4	0,4	0,8	0,5	0,3	0,8	1,2	1,5	1,3
BEITRAGSSATZENTLASTUNG - in Beitragssatzpunkten -											
Beitragsatzpunkte	0,6⁵	1,0	1,3	1,5	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7

¹ Die Einnahmen aus dem Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform sind zur Entlastung des Bundeshaushalts vorgesehen.

² Eine Aufteilung des Ökosteuer-Gesamtaufkommens auf die einzelnen zu Grunde liegenden gesetzlichen Maßnahmen ist rechnerisch nur in grober Näherung möglich und insbesondere bei den Schätzungen für künftige Haushaltsjahre mit Unsicherheiten behaftet. 2008: Abweichung durch Rundungen.

³ Verankerung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht in der Rentenversicherung, sondern in einem gesonderten Leistungsgesetz; ab 1. Januar 2005 im SGB XII.

⁴ Saldo aus den Zwischensummen Stufen 1 bis 5 der Ökosteureinnahmen und den Mehrleistungen insgesamt, s.a. Anm. 1. Die Differenzbeträge gehen in den allgemeinen Bundeshaushalt und kommen so mittelbar der Rentenversicherung zugute, weil sie die haushälterischen Spielräume schaffen, die steigenden Lasten bei den Bundesausgaben für die Rentenversicherung aufzufangen.

⁵ Jahresdurchschnitt; Beitragssatzsenkung zum 1. April 1999 von 20,3% um 0,8 Beitragssatzpunkte auf 19,5%